

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Anlage 9200.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.,
incl. Fracht 1 Thlr. 10 Rgr.

Inserate
die Spalte 1 1/4 Rgr.
Reclamen unter d. Redactionschrift
die Spalte 2 Rgr.

Exemplare
Otto Riemann,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Holzstraße 21.

Erste Ausgabe täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Schumannstraße 4/5.
Verantwortlicher Redacteur Fr. Götter.
Erscheinensort d. Redaction
Montags von 11-12 Uhr
Mittwochs von 4-5 Uhr.
Nachnahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Preise in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 110.

Donnerstag den 20. April.

1871.

Bekanntmachung.

Die im Betreff der An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungs-
veränderungen bestehenden, von uns wiederholt bekannt gemachten Vorschriften werden von den Grund-
besitzern und Administratoren nicht mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit befolgt.
Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die bestehende Vorschrift:

**„Dass jede Mietveränderung, gleichviel ob Ein- oder Auszug, sofort
und längstens binnen 24 Stunden bei Vermeidung von Strafe in
unserem Einwohner-Bureau — Reichstraße Nr. 33/34 — anzu-
zeigen ist.“**

mit dem Bemerkten einzuschärfen, dass jede Vernachlässigung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße bis
zu fünf Thalern oder verhältnismäßiger Haftstrafe, nach Befinden auch härter geahndet werden wird.
Wer Formulare zu den Wohnungsveränderungs-Anzeigen benutzen will, kann solche im Ein-
wohner-Bureau unentgeltlich in Empfang nehmen.
Leipzig, den 15. April 1871.
Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder. Trindler, Secr.

Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanzgesetz vom 7. März 1870 erlassenen Ausführungs-Verordnung von
denselben Tage

wird der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer
am 15. April d. J. nach einem halben Jahresbetrage fällig.

Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge für diesen
Termin nebst den städtischen Gefallen nach 24 Rgr. resp. 12 Rgr. auf jeden
Steuerthaler spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Ein-
nahme allhier pünktlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die
Einzügler eintreten müssen.

Die Steuer-Intimationen werden in diesen Tagen den Hausbesitzern resp. deren
Stellvertretern zur sofortigen Vertheilung an ihre Abmieter zugehen, wogegen
die wegen Auszugs der Letzteren nicht zu behandelnden Intimationen unter Angabe der Wohnung,
resp. des derzeitigen Aufenthalts derselben, soweit Solches bekannt ist, scheinigst an die Stadt-
Steuer-Einnahme zurückzugeben sind.

Ingleichen haben die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitsgeber die ihnen dem-
nächst zugehenden Intimationen ihrer Gehülfen sofort an Letztere abzugeben
und solche an Ausführung der Communalanlagen binnen obgedachter Frist an-
zuhalten.

Außerdem haben die betr. Principale bei etwaigem Wechsel ihres Personals seit Aufstellung der
diesjährigen Orts-Steuer-Cataster die vorgegangenen Veränderungen von allen mit mindestens
1 Thlr. und darüber beigezogenen Gehülfen binnen 8 Tagen und bei einer Ordnungs-
strafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr., welche bei Verabstimmung des Termins ohne Rücksicht beigezogen
sind, bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier (Rathhaus II. Etage) schriftlich anzuzeigen, woselbst
auch Formulare zu diesen Veränderungs-Angaben auf Verlangen verabreicht werden.

Im Uebrigen wird jeder Vertragspflichtige, welcher seit der Catasteraufstellung die Wohnung ver-
ändert hat, und dessen Steuerzettel nicht zur Ausbändigung gelangen konnte, weil derselbe von dem
Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter ungeachtet dieser Bekanntmachung zurückgehalten worden, zur
Kenntnissnahme seines Steuerzuges und Empfangnahme eines anderweitigen
Steuerausweises an mehrgenannte Stelle verwiesen.

Gleichzeitig sind die von der Handels- und der Gewerbetreibenden bereits öffentlich ausgeschriebenen
Steuerzuschläge von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbetreibenden mit zu entrichten.
Leipzig, den 12. April 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December
1864, welche wir hierunter haben beizubringen lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner,
welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in erster Etage
des Rathhauses befindliche Hundsteuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer verfallen diejenigen, welche bis
zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.
Leipzig, den 14. April 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:
Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armen-
casse seines Wohnortes zuzurechnende Abgabe von vier Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai
jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nacht-
schläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem
Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armencassen-Einnehmer des betreffen-
den Ortes unter Beibringung des Gemeindefregels auszufertigende Quittung zu ertheilen, die in jedem
Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf
das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den Händen eines andern Person über, so kann
sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der
Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der
auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armencassen-Einnehmern,
auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf
das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer wehren.

Aus Stadt und Land.

Leipzig, 19. April. Heute früh entließ der
Director der hiesigen Kunstakademie, Dr. Professor
Gustav Jäger, im Alter von fast 63 Jahren.
r. Leipzig, 19. April. Alle Wahrnehmungen,
welche wir an bezugener Stelle und vielseitig haben
machen können, lassen darauf schließen, dass gegen-
wärtig in unserer Stadt, wie in Sachsen über-
haupt, die industrielle und gewerbliche
Thätigkeit einen ganz außerordentlichen und
höchst erfreulichen Aufschwung genommen haben.
Es zeigt sich in allen Waarenartikeln und Fabri-
katen ein sehr großer Bedarf, was wohl haupt-
sächlich seinen Grund darin hat, dass die während
des jüngstverflossenen langen Krieges zurückgehal-
tenen Bedürfnisse nicht länger unbefriedigt gelassen
werden können und die stark geleerten Lager wieder
gefüllt werden müssen. Dazu mag kommen, dass
dem europäischen Continent noch immer der Pa-
rtier und zum Theil auch der gesammte französische

Arbeitsmarkt fehlt. In Folge der großen Thätig-
keit in den Fabriken und Werkstätten fehlt es be-
deutend an Arbeitskräften; viele hiesige Arbeit-
geber und Unternehmer können factisch wegen dieses
Mangels die ihnen aufgetragenen massenhaften
Arbeiten nur zum Theil und verspätet ausführen;
Namentlich leidet das Baugewerbe unter diesem
Uebelstande, obgleich die Arbeitslöhne im Laufe
der letzten Wochen erhöht worden sind. Ebenso
soll es, wie man uns mittheilt, in den anderen
Städten der Provinz, insbesondere in den Fabrik-
städten, der Fall sein, und es ist thatsächlich un-
möglich, alle die Lieferungsbestellungen, die in den
sächsischen, böhmischen, polnischen und ergebirgischen
Fabrikbezirken tagtäglich einlaufen, zu befriedigen.
Wir haben schon Lesen können, dass dieser stette
Geschäftsgang es ermöglicht hat, die Arbeitslöhne
im Wege freiwilliger und friedlicher Vereinbarung
zwischen den Fabrikanten und Arbeitern zu er-
höhen. Was man allseitig und lebhaft wünscht,
das ist die Rückkehr der vielen Tausenden tüchtiger

Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden
Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.

Hinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zuzuführenden
dreifachen Betrage derselben zu ahnden.

Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insofern es sich
nicht um Conventationen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insbesondere haben die Stadt-
räthe, sowie die Gerichtämter und Gemeinde-Vorstände dafür, dass dem Vorstehenden genau nach-
gegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.
Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.
Frt. v. Busch.
Rehmann.

Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, setzt in §. 28 eine
Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere fest und zwar hinsichtlich

I. des Edel- und Damwilds ohne Unterschied des Geschlechts und Alters vom 1. April
bis mit 15. Juli;

II. der wilden Enten vom 1. April bis mit 30. Juni;

III. aller übrigen, in Vorstehendem nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethiere, in-
gleichen aller wilden Vögel vom 1. Februar bis mit 31. August — für Raub-
und Schwarzwild sowie für Zugvögel, welche im Inlande nicht nisten (Strichvögel),
besteht keinerlei Schon- und Hegezeit —;

und bestimmt weiter in §. 30, dass alles Wildpret, auf welches diese Bestimmungen über Schon- und
Hegezeit Anwendung leiden, vom 22. Tage nach Beginn dieser Zeit und weiterhin innerhalb der-
selben — also

zu I. vom 22. April bis mit 15. Juli,

zu II. vom 22. April bis mit 30. Juni,

zu III. vom 22. Februar bis mit 31. August

— weder auf Märkten noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden darf, selbst
wenn dasselbe aus Wildgärten oder aus dem Auslande bezogen worden ist.

Wegen der Schonzeit für die hauptsächlichsten Fischgattungen und Krebse und wegen der Minimal-
größen, unter denen Fische nicht verkauft oder feilgeboten werden dürfen, bestimmt die Verordnung zu
Ausführung des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in stehenden Gewässern
betreffend; vom 16. October 1868 unter c und d, dass

vorallen vom 15. September bis 15. December,

Reisen im März und April,

Barbe, Zander, Karauschen im April und Mai,

Barben, Schleien, Rothaugen, Weißfische im Mai und Juni,

Krebse im Mai bis mit August,

Krebse von Anfang September bis Ende April

weder gefangen noch in frischem Zustande verkauft oder feilgeboten, abgesehen hiervon aber zu
keiner Zeit

Wäsche von einem geringeren Gewichte als 2 Pfund,

Zander, Karpfen von einem geringeren Gewichte als 1 Pfund,

Forellen, Reichen, Barben von einem geringeren Gewichte als 1/2 Pfund,

Barbe, Schleien, Weißfische, Rothaugen, Karauschen von einem geringeren
Gewichte als 1/4 Pfund

verkauft oder feilgeboten werden dürfen.

Nach den §§. 1, 3 und 4 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, das Verbot
des Fangens und Schützens der kleinen Vögel betreffend vom 16. August 1870, ist das Einfangen
und Schützen, sowie das Feilbieten und Verkaufen der kleineren Feld-, Wald- und Eingevögel — mit
alleiniger Ausnahme der Lerchen, die in der Zeit vom 15. September bis zum 15. October, der
Ziemer und Drosseln, die in der Zeit vom 1. October bis 30. November noch gefangen und
geschossen sowie feilgeboten und verkauft werden dürfen, — bis auf Weiteres überhaupt und auch
während der offenen Jagdzeit verboten.

Im Interesse der Wildpret- und Fischhändler, und der Verkäufer auf unsern öffentlichen Märkten
bringen wir vorstehende Bestimmungen hierdurch in Erinnerung mit dem Bemerkten, dass zum Ver-
handlungen außer mit Confiscation des feilgebotenen Wildes oder der feilgebotenen Vögel, Fische
und Krebse noch mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu sechs
Wochen zu bestrafen sind.

Leipzig, am 15. April 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Reichel, Rfr.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und
Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 7. Juli 1865 machen wir hierdurch bekannt, dass sich

Herr Carl August Engelhardt, Weberstraße Nr. 1,
zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vor-
richtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 18. April 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Heintz.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Schülerinnen der bisherigen Schule des Arbeitshauses für Freiwillige haben sich
Freitag den 21. I. M. Nachmittags 3 Uhr

in dem Saale der Rathschule, Thomaskirchhof Nr. 22 im dritten Stock einzufinden, um Anweisung
über die künftige Classeinteilung und Einrichtung des Unterrichts zu erhalten.

Leipzig, den 18. April 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wilsch, Ref.

Wahlmänner zur Wahlversammlung für die
Landeshynode abgeordnet werden können, verneint.

— Ein Nordlicht in schwacher Erscheinung
war in Leipzig am 18. April Abends 9 Uhr am
westlichen Himmel zu beobachten. Dasselbe
erhien zuerst im Nordwesten, rüchlich mit schwachen
gelben Garbenstrahlen, um 1/10 Uhr in derselben
Erscheinung mehr westlich, wo es nach wenigen
Minuten erlosch. Doch erschien es um 1/11 Uhr
etwas stärker als zuvor im Nordwesten wieder,
war aber gegen 11 Uhr in Folge bewölkten Him-
mels nicht mehr zu beobachten.

Leipzig, 19. April. Am heutigen Morgen
sah der Bahnmärter Preller auf der Thüringer
Eisenbahn unmittelbar an der Grenze zwischen
Sachsen und Württemberg den Leichnam eines schon
bejahrten, allem Anscheine nach dem Arbeiterhande
angehörigen Mannes, welcher sich in der vergan-
genen Nacht hier jedenfalls absichtlich hatte über-
fahren lassen.

Leipzig, 19. April. Am heutigen Morgen
sah der Bahnmärter Preller auf der Thüringer
Eisenbahn unmittelbar an der Grenze zwischen
Sachsen und Württemberg den Leichnam eines schon
bejahrten, allem Anscheine nach dem Arbeiterhande
angehörigen Mannes, welcher sich in der vergan-
genen Nacht hier jedenfalls absichtlich hatte über-
fahren lassen.

Leipzig, 19. April. Am heutigen Morgen
sah der Bahnmärter Preller auf der Thüringer
Eisenbahn unmittelbar an der Grenze zwischen
Sachsen und Württemberg den Leichnam eines schon
bejahrten, allem Anscheine nach dem Arbeiterhande
angehörigen Mannes, welcher sich in der vergan-
genen Nacht hier jedenfalls absichtlich hatte über-
fahren lassen.

Leipzig, 19. April. Am heutigen Morgen
sah der Bahnmärter Preller auf der Thüringer
Eisenbahn unmittelbar an der Grenze zwischen
Sachsen und Württemberg den Leichnam eines schon
bejahrten, allem Anscheine nach dem Arbeiterhande
angehörigen Mannes, welcher sich in der vergan-
genen Nacht hier jedenfalls absichtlich hatte über-
fahren lassen.